

der „Freiheitlichen Juristen“ als deren Boß entlarvt²⁾. Maurach, vor Jahren Ostexperte der Nazis, hetzt heute von München aus erneut gegen die Sowjetunion. In seiner Strafrechtslehre — z. B. „Schuld und Verantwortung im Strafrecht“, S. 37 f., — steht Maurach mit Welzel auf dem Boden der faschistischen finalen Handlungslehre, die Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldformen beseitigt. Eberhard Schmidt schließlich ist als einer der führenden imperialistischen Strafrechtsideologen bekannt. (Daneben finden wir unter den Vorstandsmitgliedern weitere westdeutsche Juristen, die man nur bedauern kann, daß sie sich in die Gesellschaft eines Friedenau begeben haben.)

So nimmt es denn nicht wunder, daß die genannten Mitglieder des Vorstandes sich zur Aufgabe setzen, auf ihrem Gebiet „zur Verteidigung der westlichen Rechtskultur gegen die drohende Einwirkung der entsittlichten Rechtsvorstellung aus den totalitär beherrschten Ländern“ beizutragen. Auf die Banalität dieser Hetze weiter einzugehen, ersparen wir uns. Eines sei aber doch vermerkt: selbst hier klingt hindurch, wie die juristischen Verfechter des Adenauer-Staates, diese Mitschuldigen an den Terrorurteilen gegen Angenfort und Seiffert, gegen Neumann und Gampfer, das Ausstrahlen der demokratischen Rechtsordnung bei uns und in allen sozialistischen Ländern auf die imperialistischen Staaten fürchten.

Was sich hinter der „Verteidigung“ verbirgt, wird deutlich, wenn wir im gleichen Bericht lesen, daß ein Kuratorium, ein für „Forschungszwecke“ eingesetztes Vereinsorgan, gebildet wurde. Wie diese für „For-

schungszwecke“ eingesetzten Vereinsorgane tätig werden, wissen wir bereits aus den Praktiken des Kaiser-Ministeriums und des Westberliner „Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen“. Daß die Internationale Juristen-Kommission den gleichen Weg beschreitet, wird deutlich, wenn wir uns ihre sog. Bulletins ansehen. So liegt uns z. B. das Bulletin Nr. 2 vor — eine „Studie“ über die Rechtsentwicklung in der CSR, die von willkürlichen Verleumdungen und Verdrehungen strotzt. Daraus ergibt sich eindeutig die Zielsetzung der Internationalen Juristen-Kommission, die Verständigung zwischen den Völkern, zwischen Ost und West, zu hintertreiben. Wir müssen daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß ihre Deutsche Sektion die gleichen Ziele verfolgt und damit ein Hindernis auf den Weg der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ist.

Wir machen unsere Leser mit der Existenz dieser neuen — die wievielte ist es eigentlich? — westlichen Stör- und Hetzorganisation bekannt, damit ihren eventuellen Versuchen, mit den Juristen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung zu treten, gebührend begegnet werden kann.

Damit wären wir eigentlich am Ende. Doch finden wir in der „Juristenzeitung“ Nr. 14 noch die Nachricht, daß die obengenannte Kommission in Athen tagte und hierbei einige Forderungen auf stellte: daß die Regierungen die Rechte des Einzelnen in der Rechtsordnung achten müssen, daß die Richter sich an das Gesetz zu halten haben, daß die Rechte der Verteidigung und die Gesetzlichkeit im Staat zu wahren sind. Die Juristen-Kommission gibt vor, für die Aufrechterhaltung dieser fundamentalen Rechtsgrundsätze in der ganzen Welt besorgt zu sein. Nun, wir meinen, daß sich dabei für ihre Mitglieder wirklich ein großes Aufgabenfeld in ihren Heimatländern, den imperialistischen Staaten, ergibt. Wir sind wirklich gespannt, ob sich die Deutsche Sektion einmal mit den ungesetzlichen und verfassungswidrigen Terrorpraktiken im 6. Senat des Bundesgerichtshofs in [Karlsruhe befassen wird. Es wäre dringend nötig!

Dr. Kmt Görner

²⁾ Aus dem Urteil des Obersten Gerichtes in der Strafsache gegen Mitglieder des „Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen“ (NJ 1952 S. 490 f.): „Die Hauptverhandlung hat über die Organisation des ‚Untersuchungsausschusses‘ zur Zeit der Agententätigkeit des Angeklagten folgendes Bild ergeben: An der Spitze dieser Verbrecherorganisation steht ein Dr. Horst Erdmann, der sich Dr. Theo Friedenau nennt — ein Mensch, der bis 1949 als Rechtsanwalt und amerikanischer Agent in der Stadt Belgiz tätig war.“

Es gibt noch Zöpfe ...

In dem Protokoll eines Zivilprozesses vor einem Kreisgericht in Leipzig heißt es: „... Es erscheint für den Kläger und Rechtsanwalt X. der Assessor Z., juristischer Hilfsarbeiter mit Auftrittsbezugnis...“ Bei der Niederschrift dieser fossilen „Berufsbezeichnung“ hat sich die Protokollantin, der dieser Begriff wahrscheinlich unbekannt ist oder ihr vielleicht — wegen seiner Klangfülle — noch Respekt eingeflößt hat, sicher gar nichts gedacht. Hoffen wir, daß die Schöffen die Vorstellung des Herrn „Assessor“ überhört haben. Aber dem Kreisrichter ist ein erheblicher Vorwurf wegen seiner Gedankenlosigkeit und Nachlässigkeit zu machen.

Wilhelm Liebknechts für die Arbeiterklasse so wertvolles Volksfremdwörterbuch definiert „Assessor“ einfach als Beisitzer. Das ist die wörtliche Übersetzung des lateinischen Wortes in die deutsche Sprache, in Klammern wird hinzugefügt, daß es sich um einen Beisitzer des Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde handelt, der die 2. juristische Prüfung bestanden hat. Dem Klasseninhalt des Begriffes kommen wir aber noch wesentlich näher, wenn wir in dem im Jahre 1944 herausgegebenen, also faschistisch terminologierten Sprach-Brockhaus lesen: Assessor = Anwärter der höheren Beamtenlaufbahn. Das war tatsächlich der Assessor in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und unter der faschistischen Diktatur. Treu hat er in diesen drei Reichen der Monopole seinen Herren gedient und mit dazu beigetragen, die Reaktion zu stärken und die berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse mit juristischen Spitzfindigkeiten oder brutaler Unterdrückungstechnik

abzuwehren. Monokelbewaffnet, mit Schmissen in der Visage, Typ des preußisch-deutschen Reserveoffiziers, für Gott, Kaiser oder Führer — so ist er in die Literatur und Geschichte des bürgerlichen Zeitalters eingegangen.

Und dort soll er auch bleiben, der Assessor, der in einem Staate der Arbeiter und Bauern sowohl formell (kein Gesetz unseres Staates kennt oder nennt die Bezeichnung) als auch insbesondere inhaltlich als Typ einer überwundenen Vergangenheit nichts mehr zu suchen hat. Wer sich selbst noch „Assessor“ betitelt, charakterisiert sein Wesen und seine Einstellung. Der Hinweis darauf, daß früher die Bezeichnung „Assessor“ demjenigen zustand, der die 2. juristische Staatsprüfung bestanden hatte, ist gegenstandslos seit der Existenz unserer neuen sozialistischen Justizgesetze. Das Festhalten daran rechtfertigt Schlüsse auf ein Beharren an einer Vergangenheit, von der sich unsere Werktätigen von Jahr zu Jahr bewußt immer mehr entfernen, um eine neue Welt des Friedens, des Glückes und des Wohlstandes aufzubauen.

Es wird also Zeit, daß aus unseren Gerichtsakten auch solche Zöpfe verschwinden. Der reaktionäre bürgerliche Assessor ist tot. Um so lebendiger mögen unsere Richter, Schöffen und alle anderen Justizfunktionäre sein, die auch dieses letzte Gran ideologischer Wachsamkeit, das bei der Protokollierung des Herrn Assessor vermißt werden mußte, aufbringen und den Hilfsarbeiter auch als „Hilfsarbeiter“ bezeichnen mögen.

Dr. Rolf Helm